

## CH\_VB 93.3380 vom 20. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_93.3380](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3380)

FR: CH\_VB 93.3380 du 20 septembre 1993

IT: CH\_VB 93.3380 del 20 settembre 1993

### Erwägungen

#### E. 20

septembre 1993 Motion 93.3244 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung des Postulâtes 85 Stimmen Dagegen Bestimmen Motion 93.3380 Punkte 1,3-Points 1,3 Ueberwiesen - Transmis Punkt 2-Point 2 Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 92.066 Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge Encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance professionnelle Differenzen - Divergences Siehe Seite 473 hiervor - Voir page 473 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 1993 Décision du Conseil des Etats du 10 juin 1993 Kategorie III, Art 68 GRN-Catégorie III, art 68RCN Frau Spoerry, Berichterstatterin: Die Vorlage zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der gebundenen Vorsorge soll bekanntlich die vorzeitige Verwendung der Vorsorgegelder für das Wohneigentum ermöglichen und wird das Verbot der Verpfändung von Vorsorgeansprüchen für die Wohneigentumsförderung aufheben. Der Ständerat hat sich im wesentlichen dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Konzept angeschlossen. Dieses Konzept umfasst die folgenden Punkte: 1. Der Versicherte hat einen Rechtsanspruch, sein Vorsorgeguthaben in begrenztem Umfang vorzeitig zu beziehen: a wenn er sich damit entweder selbstbewohntes Eigentum erwirbt - nicht eine Zweitwohnung, keine Kapitalanlage - oder wenn er damit Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften finanziert; b. wenn er Neuinvestitionen in selbstbewohntes Wohneigentum tätigt oder wenn er Hypotheken auf dem Eigenheim abgeben will. 2. Der Umfang des Vorbezuges ist auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 bzw. auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung nach dem Alter 50 begrenzt 3. Der Vorsorgezweck wird durch eine im Grundbuch angeordnete Veräusserungsbeschränkung sichergestellt 4. Der Vorbezug muss bei einem Verkauf wieder an die Vorsorgeeinrichtung zurückfliessen. 5. Der Vorbezug ist sofort steuerbar. Alle diese entscheidenden Punkte hat der Ständerat aus unserem Konzept übernommen. Dennoch hat Ihre vorberatende Kommission gegenüber der Fassung des Ständerates noch ein paar Differenzen geschaffen. Es handelt sich allerdings nicht um schwergewichtige Punkte, und der Verabschiedung der Vorlage in dieser Session sollte dennoch nichts im Wege stehen. Die Inkraftsetzung der Vorlage zur Wohneigentumsförderung ist zusammen mit der neuen Freizügigkeitsregelung vorgesehen und sollte auf den 1. Januar 1995 vollzogen werden können. Zu den Differenzen: In drei Fällen, nämlich in den Artikeln 30a und 83a Absatz 2 BVG und in Artikel 331 d Absatz 7 Obligationenrecht, handelt es sich lediglich um sprachliche Präzisierungen bzw. um Anpassungen an inzwischen anderweitig geänderte Bestimmungen. Daneben bestehen fünf materielle Differenzen. Aber sie sind, wie gesagt, nicht von schwerwichtiger Natur. Die erste materielle Differenz finden Sie in Artikel 30c Absatz 4 BVG. Hier wird klarer festgehalten, dass eine Zusatzversicherung nur dann anzubieten oder zu vermitteln ist, wenn die durch den Vorbezug notwendige Leistungskürzung trotz bestehendem Wohneigentum zu einer effektiven Einbusse des Vorsorgeschatzes führt Es sollen damit

Ueberversicherungen vermieden werden. Die zweite materielle Differenz liegt in Artikel 60 Absatz 2bis BVG vor, den Ihre Kommission zur Streichung empfiehlt Warum? Der Ständerat will die Auffangeinrichtung als Meldestelle bezüglich der Vorgänge des Vorbezuges und als Hinterlegungsstelle für die Anteilscheine einsetzen. Nun geht es aber bei der Meldestelle um die Frage der steuerlichen Behandlung. Deshalb ist es naheliegend, die Eidgenössische Steuerverwaltung als Meldestelle einzusetzen; diese hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Bezüglich der Hinterlegungsstelle erachtet es Ihre Kommission nicht als sinnvoll, eine doch eher starre Lösung durch das Gesetz vorzusehen. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat gestützt auf Artikel 30g Buchstabe d BVG bestimmt, wo die Anteilscheine zu hinterlegen sind. Als Beispiel hierzu werden die Kantonalbanken genannt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.